



Informationen über die praktische Ausbildung in der Berufsfachschule Agrarwirtschaft

(1) Ziele der praktischen Ausbildung

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- während der praktischen Ausbildung die Gelegenheit bekommen, fachpraktische Grundtätigkeiten über den Fachpraxisunterricht hinaus zu vertiefen.
- die „betriebliche Wirklichkeit“ kennen lernen.
- einen vollen Arbeitstag ableisten. Dabei kann saisonale Mehrarbeit während der arbeitsärmeren Zeit ausgeglichen werden.

(2) Durchführung der praktischen Ausbildung

- Die praktische Ausbildung erfolgt während des ganzen Schuljahres an einem Arbeitstag pro Woche (ausgenommen sind die Ferienzeiten).
- Die Schülerin / der Schüler ist während der praktischen Ausbildung über die Schule versichert.
- Der Fachpraxisbetrieb gibt eine Einschätzung über die Leistung des Schülers ab, die in die Zeugnisnote einfließt.
- In jedem Schulhalbjahr verfasst die Schülerin / der Schüler einen ca. 1 - 2 Seiten langen Erfahrungsbericht über ein selbst gewähltes Thema.
- Die Schülerin / der Schüler stellt den Fachpraxisbetrieb den Mitschülern in einer Präsentation vor.
- Die Schülerin/ der Schüler muss eine praktische Arbeitsprobe zu einem frei wählbarem Thema (Dauer ca. 30min) unter Bewertung einer Lehrkraft ausführen.

(3) Pflichten der Schule

Die Schule verpflichtet sich,

- die vorzeitige Beendigung der praktischen Ausbildung dem Betrieb mitzuteilen.
- die Schülerin / den Schüler über ihre/seine Pflichten zu informieren.
- Die Schülerin / der Schüler wird auf dem Fachpraxisbetrieb ein- bis zweimal im Schuljahr besucht.

(4) Pflichten des Schülers

Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich,

- während der praktischen Ausbildung einen Anwesenheitsnachweis zu führen, der vom Betrieb abgezeichnet wird.
- alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.
- die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- die Interessen des Betriebes zu beachten und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu wahren.
- bei Fernbleiben von der Arbeit den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen.